

Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr:

Europaweites Punktesystem

Die Einhaltung der Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals in der gewerblichen Güter- und Personenbeförderung werden durch die ständige Steigerung des Verkehrsaufkommens und des Wettbewerbsdrucks immer wichtiger. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr ist es unabdingbar, dass die korrekte Anwendung der Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr, durch die Verkehrsunternehmen überwacht und gesetzeskonform eingehalten werden.



Kontrollmaßnahmen durch die zuständigen Organe sprechen leider eine andere Sprache. Dazu zählt unter anderem der Missbrauch von Fahrerkarten, überlange Lenk- und Arbeitszeiten, Verkürzungen der täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, oder die nichtordnungsgemäße bzw. missbräuchliche Verwendung der Fahrtenschreiber.

Neue Regeln seit dem 1. Januar 2017

Zum 1. Januar 2017 ist die neue Verordnung (EU) Nr. 2016/403 vom 18. März 2016 in Kraft getreten. In verschiedenen Anhängen der vorgenannten Verordnung sind die unterschiedlichsten Rechtsverstöße gegen verschiedene EU-Vorschriften neu manifestiert worden.

Artikel 1 der VO (EU) Nr. 2016/403

- (1) Mit dieser Verordnung wird eine gemeinsame Liste von Kategorien, Art und Schweregrad der Verstöße gegen die Unionsvorschriften im gewerblichen Straßenverkehr gemäß Anhang I dieser Verordnung erstellt, die ergänzend zu den Anforderungen in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zur Aberkennung der Zuverlässigkeit von Kraftverkehrsunternehmen führen können.
- (2) Gemäß dieser Verordnung wird die maximale Häufigkeit der Verstöße, bei deren Überschreiten wiederholte Verstöße als schwerwiegendere Verstöße eingestuft werden, unter Berücksichtigung der Zahl der Fahrer, die vom Verkehrsleiter für die Verkehrstätigkeit eingesetzt werden, nach Anhang II festgelegt.
- (3) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen Informationen über die schwerwiegenden Verstöße nach den Absätzen 1 und 2 bei der Durchführung der nationalen Verwaltungsverfahren zur Beurteilung der Zuverlässigkeit.

Aktuelle Fach-Informationen: Digitale

Der Leitfaden für die Praxis: Lenk- und Ruhezeiten

**NEUE AUFLAGE
August 2016**



Unterrichtsgestaltung aus
einem Guss: CD-Präsentationen
Stand August 2016



Der Praxis-Leitfaden:

Alle Themenbereiche der Sozialvorschriften in nur einem Band

Dem Unternehmer wird es leicht gemacht, seiner Unterweisungspflicht gegenüber dem Fahrer hinsichtlich der Einhaltung der Sozialvorschriften sowie der Bedienung der Fahrtenschreiber nachzukommen.

Inkl. Neuregelungen 2016, u.a.:

- Umsetzung der Fahrtenschreiberverordnung VO (EU) Nr. 165/2014
- FPersV vom 17.06.2016
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 (Anhang 1C)
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/68
- VO (EU) Nr. 2016/403

Digitale Fahrtenschreiber

Inhalt:

- Rechtliche Grundlagen
- Technik
- Fahrtenschreiberkarten
- Anzeige- und Bedienelemente
- Piktogrammübersicht
- Entwicklung der Technik
- Bedienung durch den Fahrer
- Manuelle Nachträge
- Ausdrucke
- Einsatz von Mietfahrzeugen
- Nachweis der Lenk- und Ruhezeiten
- Unternehmerpflichten



**NEUE AUFLAGE
August 2016**

Zweck und Inhalte der neuen Verordnung:

Verschärfung von Kontrollen von „auffälligen“ Fahrern, Fahrzeugen und Kraftverkehrsunternehmen die genehmigungspflichtigen, gewerblichen Güter- und Personenverkehr durchführen.

Im **Anhang I** der VO (EU) Nr. 2016/403 ist die Einstufung von schwerwiegenden Verstößen festgelegt.

Der **Anhang II** der Verordnung beinhaltet die Häufigkeit des Auftretens von schwerwiegenden Verstößen.

Durch den **Anhang III** – der vier Schweregrade beinhaltet – ist die Richtlinie 2006/22/EG mit Verstößen gegen die VO (EG) Nr. 561/2006 neu gefasst worden.

Hinweise hierzu:

Die in Kraft getretenen Einstufungen (Verstoß Kategorisierung) entsprechen der Vorgabe des Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 1071/2009.

Die von der EU-Kommission erstellte Liste der schwerwiegenden Verstöße gegen die Unionsvorschriften wurde nach Kategorien, Art und Schweregrad erstellt, die zusätzlich zu den in Anhang IV „sogenannte sieben Todsünden“ der genann-

ten Verordnung aufgeführten Verstößen zur Aberkennung der Zuverlässigkeit des Kraftverkehrsunternehmens oder des Verkehrsleiters führen können.

Mit Veröffentlichung der VO (EU) Nr. 2016/403 im Amtsblatt der EU am 19.03.2016 werden die Verstöße gegen Unionsvorschriften neu bewertet.

Festlegung der Schweregrade nach Anhang I

Die Berechnung bzw. die Einstufung des Risikos erfolgt durch die zuständigen Behörden unter Heranziehung der VO (EU) Nr. 2016/403 und deren Anhängen. Unterschieden wird nach den Schweregraden:

- **MSI** (most serious infringement) = schwerster Verstoß
- **VSI** (very serious infringement) = sehr schwerwiegender Verstoß
- **SI** (serious infringement) = schwerwiegender Verstoß.

Berechnungsbeispiele nach Anhang II:

Drei „schwerwiegende Verstöße“ (SI) pro Fahrer und pro Jahr können als ein „sehr schwerwiegender Verstoß“ (VSI) gewertet werden.

Drei „sehr schwerwiegende Verstöße“ (VSI) pro Fahrer und pro Jahr können zu einem „schwersten Verstoß“ (MSI) gewertet werden und somit zum Entzug der erteilten Genehmigung/Erlaubnis führen.

Beispiele für „Schwerste Verstöße“:

- Als schwerster Verstoß (MSI) ist die Verwendung einer Fahrerkarte durch einen Fahrer, deren Inhaber er nicht ist.
- Die Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers verändert werden können.
- Überschreitung des höchstzulässigen Gewichts von mehr als 20 Prozent bei Fahrzeugen der Klasse N3.
- Beförderung von Personen oder Gütern ohne gültigen Führerschein.

Verstöße gegen nationale Vorschriften (StVG, StVZO, FPersG, ArbZG) sind in den Anhängen der VO (EU) Nr. 2016/403 derzeit nicht gelistet.

Die zuständigen Behörden sollen ab 2017 Informationen über Verstöße im Rahmen einer „Ampelwertung“ in Bezug auf die Zuverlässigkeit von Kraftverkehrsunternehmen prüfen:

- Anzeige -

Fahrtenschreiber/Sozialvorschriften

BKF-Weiterbildung



Komplett überarbeitet: NEUE AUFLAGEN August 2016

Die gesetzlichen Grundlagen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr finden Sie stets aktuell im Wortlaut in unserem Fachportal: www.BKF.eXpert



BKF-Qualifizierung



Verlag
Günter
Hendrich

BERUFS
KRAFTFAHRER
Zeitung

BKF
eXpert

Der
Fach-
verlag

Die
Fach-
zeitschrift

Das
Fach-
portal

Unternehmen würden demnach wie folgt eingestuft:

- mit hohem Risiko **(ROT)**,
- mit mittlerem Risiko **(GELB)**,
- oder ohne Risiko **(GRÜN)**

Das Bundesverkehrsministerium (BMVI) plant unter Beteiligung der Bundesländer eine gemeinsame Arbeitshilfe zur Konkretisierung der Verstöße nach Anhang I der VO (EU) Nr. 2016/403 sowie Hinweise für die Risikoeinstufung, die zum 1. Januar 2017 von den zuständigen Behörden angewendet werden sollen; d.h. dass das bereits aus dem Jahre 2012 eingeführte Risikoeinstufungsverfahren mit neuen Spielregeln gegen Unternehmen, die die Berufszugangs- bzw. Markt Voraussetzungen nicht einhalten, fortgeführt wird.

Hohes Risiko:

Ein hohes Risiko **(ROT)** wird bei einem Kraftverkehrsunternehmen angenommen, wenn drei schwerwiegende Verstöße (VSI) pro Fahrer und Jahr oder ein schwerster Verstoß (MSI), der nicht schon direkt zum Entzug der Lizenz geführt hat, begangen wurden. Dann erfolgt unverzüglich eine Prüfung, ob die Berufszugangsvoraussetzungen noch vorlie-

gen. Wird dies vollumfänglich verneint, wird ein Widerrufsverfahren eingeleitet.

Den Verantwortlichen in den Kraftverkehrsunternehmen wird empfohlen, sich mit den aufgelisteten Verstößen in den Anhängen der VO (EU) Nr. 2016/403, intensiv zu befassen, was auch durch die nachfolgend angeführte Rechtsprechung untermauert wird.

Bei einer bestimmten Anzahl von Verstößen wird es letzten Endes zu einer Aberkennung der Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder zum Verlust der Gemeinschaftslicenz kommen.

Anmerkung hierzu:

Es sollte aber stets im Rahmen einer durchzuführenden Ermessenentscheidung der zuständigen Behörden und unter Beachtung der schwerwiegenden Folgen eines Berufsverbots oder einer Lizenzentziehung auch gewürdigt werden, ob es sich um einen erstmaligen Verstoß oder um wiederholte Regelverstöße handelt.

Auszug aus einem Beschluss des OLG Lüneburg, das zum Entzug der Genehmigung geführt hat:

Das OVG Lüneburg hat in einem Eilverfahren entschieden, dass die gegenüber einem örtlichen Busunternehmen verfügte Entziehung einer Gemeinschaftslicenz für den grenz-

überschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen rechtmäßig ist.

Der Landkreis Osnabrück hatte den für sofort vollziehbar erklärten Bescheid mit zahlreichen Verstößen des Busunternehmens gegen Vorschriften der Verkehrs- und Betriebssicherheit begründet.

*OVG Lüneburg 7. Senat,
Beschluss vom 23.06.2016-7 ME 54/16*

Busunternehmer erhält Berufsverbot:

Nach einem dreiteiligen Prozess hat das Amtsgericht Hechingen jetzt einen Busunternehmer aus der Region zu einer Gefängnisstrafe auf Bewährung verurteilt. Dem Mann wurde zur Last gelegt, er habe Tachoscheiben gefälscht und seine Angestellten gezwungen, die Lenkzeiten zu überschreiten. Auch sollen seine Busse in einem schlechten Zustand gewesen sein. Der Angeklagte hatte alle Vorwürfe während des Prozesses größtenteils bestritten, was aber das Gericht nicht gelten ließ. Das verkündete Urteil lautete auf eine Haftstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, ausgesetzt zur Bewährung. Hinzu kommt eine Geldbuße in Höhe von 1.350 Euro, die der Verurteilte bezahlen muss. Am härtesten dürfte ihn jedoch neben dem zweimonatigen Fahrverbot und ein auf zwei Jahre verhängtes Berufsverbot getroffen haben.

Amtsgericht Hechingen

Willy Dittmann, Jörg Eiden

Bei akuter Müdigkeit:

Nur eine Pause kann helfen

Autofahrerinnen und Autofahrer unterschätzen häufig die Gefahr von akuter Müdigkeit am Steuer und setzen auf vermeintliche Hilfsmittel wie etwa laute Musik aus dem Radio. Dies ergab eine aktuelle Umfrage des Meinungsforschungsinstituts TNS Emnid im Auftrag des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR). Im Rahmen der Kampagne „Vorsicht Sekundenschlaf! Die Aktion gegen Müdigkeit am Steuer.“ mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wurden 1.000 Autofahrerinnen und Autofahrer befragt.

Bei Müdigkeit greifen viele Autofahrerinnen und Autofahrer zu den falschen Hilfsmitteln: 60 Prozent öffnen ein Fenster, 38 Prozent setzen auf Kaffee oder Energydrinks und 30 Prozent drehen die Musik auf.

Gerade bei den 18- bis 29-Jährigen liegen koffeinhaltige Getränke (53 Prozent) und laute Musik (51 Prozent) gegen Müdigkeit hoch im Kurs. Diese vermeintlichen Hilfsmittel können jedoch das Einschlafen nicht verhindern.

Jeder Vierte (26 Prozent) ist schon einmal am Steuer eingeknickt. Die Wahrscheinlichkeit für einen solchen Sekundenschlaf hänge von verschiedenen Faktoren ab, erklärt Dr. Hans Günter Weeß, Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin: „Dazu gehören die Dauer der Schlaflosigkeit, die Tageszeit und die Situation. So ist beispielsweise die Wahrscheinlichkeit für einen Sekundenschlaf nach einer durchwachten Nacht, in den frühen Morgenstunden zwischen vier und sieben und in monotonen Situationen wie auf der Autobahn besonders hoch.“

Ausreichend Schlaf ist daher das A und O vor Fahrtantritt. Bei ersten Anzeichen von akuter Müdigkeit sollte man daher auf einen Parkplatz fahren und 10 bis 20, maximal 30 Minuten schlafen. Wer möchte, kann vor dem Kurzschlaf noch einen Kaffee trinken. Das darin enthaltene Koffein wirkt erst nach 30 Minuten, hindert daher nicht beim Einschlafen, erleichtert aber das Wachwerden und verstärkt so den Erfrischungseffekt. Dies gilt allerdings nur in Kombination mit dem Kurzschlaf, denn Kaffee allein ersetzt den Kurzschlaf nicht. Wem das Schlafen schwerfällt, der kann sich auch an der frischen Luft ertüchtigen. „Das bringt den Kreislauf in Schwung“, erklärt Weeß. Beides hilft aber nur für eine gewisse Zeit. Daher sollten Pausen grundsätzlich alle zwei Stunden erfolgen. Denn: „Niemand ist dagegen gefeit, dass der Schlaf einen für Sekunden überwältigt. Es ist eine Illusion zu glauben, dies durch blanke Willenskraft zu verhindern“, ergänzt Weeß.

Über die Umfrage: Befragt wurden im Oktober 2016 insgesamt über 1.000 Autofahrerinnen und Autofahrer über 18 Jahre, repräsentativ nach Alter, Geschlecht, Region und Bildungsabschluss verteilt.

Müdigkeit am Steuer ist ein unterschätztes Unfallrisiko im Straßenverkehr. In der Unfallstatistik wird Übermüdung für nur 0,5 Prozent aller schweren Unfälle als Ursache deklariert. Die Dunkelziffer liegt laut Experten jedoch weitaus höher. Jeder Autofahrer und jede Autofahrerin sind somit potenziell der Gefahr des Sekundenschlafs ausgesetzt. Der DVR hat deshalb gemeinsam mit dem BMVI und der DGUV im Dezember 2016 eine Aufklärungskampagne mit dem Titel „Vorsicht Sekundenschlaf! Die Aktion gegen Müdigkeit am Steuer.“ gestartet. Ziel der Kampagne ist es, für die Gefahren von Müdigkeit am Steuer zu sensibilisieren und präventive sowie akute Maßnahmen dagegen aufzuzeigen. Weitere Informationen: www.dvr.de/vorsicht-sekundenschlaf □